

Gottfried Leder

Durch wen und wie kann ein überzogener Zentralismus abgebaut werden?

Ausgehend vom allgemeinen gesellschaftlichen Phänomen der Spannung zwischen Zentrum und Peripherie, die aufgrund des Communio-Prinzips in der Kirche eine spezifische Ausprägung erhält, stellt der Autor ein Zuviel an Zentralismus im Verhältnis von päpstlicher Kurie und den Ortskirchen fest. Jeder einzelne Christ ist berufen, an der Verwirklichung des konziliaren Kirchenbildes mitzuwirken; besondere Möglichkeiten und Verantwortung kommen aber der römischen Bischofsynode, den Bischofskonferenzen, den Diözesansynoden und den Laiengremien zu. red

Je stärker das Zentrum . . .

In der Politikwissenschaft ist das Verhältnis zwischen einem „Zentrum“ und seinen Peripherien ein geläufiges Thema¹. Auch wer den dort entwickelten Konzepten nicht in allen Voraussetzungen und Konsequenzen folgen will, kann doch kaum an dem Ergebnis vorbei, daß die Peripherien in der Rolle des Schwächeren und daß sie umso benachteiligter sind, je stärker das Zentrum sich entwickelt oder ausgebaut wird. Zugleich ist damit der Ansatzpunkt für alle Theorien bezeichnet, die eben in dieser Benachteiligung die Quelle jener zentrifugalen Entwicklungen sehen, die sich in Protest und Widerstand und schließlich in Aufstand, Revolution und Separation manifestieren.

. . . desto schwächer die „Peripherie“

Die These, daß in komplexen, mehrschichtigen Großstrukturen eine zunehmende Stärkung des Zentrums die Tendenz in sich trägt, vermehrt Spannungen und Konflikte zwischen der Zentrale und den Teilen des Ganzen hervorzurufen, ist für politische Systeme plausibel. Gegenwärtig liefert die Entwicklung im östlichen Machtbereich in vielerlei Hinsicht erstaunliches Anschauungsmate-

¹ Vgl. als ersten Hinweis: D. Nohlen, Art. Zentrum-Peripherie-(Modell), in: D. Nohlen – R. O. Schultze, Politikwissenschaft, Pipers Wörterbuch zur Politik, Bd. 1, 1157f.

rial. Behutsame Politik sucht dabei offenbar stets nach einer Art von Gleichgewichtslage, in der es vermieden werden kann, die von überzogenem Zentralismus bewirkte Destabilisierung nur gegen eine andere, ebenso verhängnisvolle auszutauschen, wie sie sich aus einem vorschnellen Ausbrechen aus dem integrierten Zusammenhang, aus der Aufkündigung der Einheit ergeben müßte.

Auch auf die Kirche übertragbar?

Nun gilt, was für politische Systeme zutrifft, nicht ohne weiteres auch für die Kirche. Eine schlichte, unkritische Übertragung der genannten sozialwissenschaftlichen Konzepte wäre aus mehreren Gründen fragwürdig. Die Kirche ist kein „politisches System“. Ihre organisatorische Binnenstruktur ist nicht in gleicher Weise konstituierendes Element und entscheidendes Erklärungsmoment, wie das für einen Staat oder für ein übernationales Paktsystem gilt. Ihr Ursprung, ihr Wesen entziehen sich zumindest partiell dem empirischen Zugriff. Wer an die Kirche als göttliche Stiftung glaubt, kann sie nicht ausschließlich als innerweltliches System verstehen wollen. Aber bedeutet das, daß nichts von allen jenen Gesetzmäßigkeiten und den sie betreffenden Erkenntnissen für Kirche und ihr Wohlergehen Bedeutung hätte? Sofern und insoweit Kirche uns auch als Institution mit einer komplexen Organisationsstruktur in dieser Zeit und in dieser Welt in den Blick kommt, drängt sich jedenfalls die Frage auf, ob die analoge Übertragung der genannten Annahmen auf die Kirche eher zu ihrer Widerlegung oder zu ihrer zumindest vorläufigen Bestätigung führt.

Forderungen aus dem Communio-Prinzip

Das Prinzip der Communio, wie es für das Selbstverständnis von Kirche insbesondere seit dem II. Vatikanum maßgebend sein muß, verbietet zwar einerseits eine schlichte, unmodifizierte Übertragung jener Thesen über das Verhältnis von Zentrum und Peripherie auf die Kirche, schließt aber andererseits wiederum eine analoge Anwendung der Ergebnisse keineswegs aus²:

² Vgl. dazu besonders: W. Kasper, Kirche als Communio, in: ders., Theologie und Kirche, Mainz 1987, 272–289.

Modifikationen

Die sozialwissenschaftliche Gegenüberstellung von „Zentrum“ und „Peripherie“ modifiziert sich. Es geht jetzt um die Relation zwischen dem System des weltumspannenden Zusammenhangs der Weltkirche und den Subsystemen der Ortskirchen. Dabei gilt freilich, daß die Weltkirche nicht nur *aus*, sondern in Wahrheit *in* ihren Ortskirchen existiert; es ist also eine spezifische Ausprägung des Verhältnisses von einem Ganzen und seinen Teilen in den Blick zu nehmen.

Wenn *Communio* zuallererst als der Inbegriff des trinitarischen Mysteriums zu deuten ist, so gilt es festzuhalten, daß es dort offenbar weder „Zentrale“ noch „Peripherie“ gibt.

In der Dimension von *Communio*, in der diese als Gemeinschaft Gottes mit seinem auserwählten Volk, mit seiner Kirche begreifbar wird, gibt es zwar das „Haupt“ und die „Glieder“, aber deren Einheit und deren „Eins-Sein“ repräsentieren doch noch nicht völlig das Problem, von dem im Blick auf das Verhältnis zwischen einem Zentrum und den Peripherien die Rede ist.

Wohl aber existiert dieses Problem offenbar in jener Dimension von *Communio*, in der die Kirche selbst als komplexe Erscheinung in dieser Welt mit einer überprüfbaren Organisationsstruktur betroffen ist.

Der Maßstab der Geschwisterlichkeit

In dieser Dimension schließt *Communio* aber nun das Prinzip der Geschwisterlichkeit ein. Denn es herrscht ja unter allen „eine wahre Gleichheit“, und erst unter dieser Maßgabe prägen sich dann die verschiedenen Ämter und Dienste aus. Das faktische Vorhandensein eines Zentrums und die kritische Bewertung der Entwicklungstendenzen hin zu einem Zentralismus unterliegen also, wenn auch nicht nur, so doch auch dem Maßstab der *communio*gemäßen Geschwisterlichkeit. Und das gilt auch für das Amt und den Dienst der Leitung, und zwar auf allen Ebenen des komplexen Systems „Weltkirche“.

Daraus folgt: Auch dann, wenn aus welchen Gründen immer die Aufgaben und Zuständigkeiten einer kirchlichen Zentrale von vornherein als notwendig akzeptiert bzw.

aus den Sachzusammenhängen heraus legitimierbar sind, wird diese zentrale Leitungsstruktur im innerkirchlichen Zusammenhang durch das Prinzip der *Communio* notwendig transzendiert. Mit anderen Worten: Das Prinzip der *Communio* nötigt auch der Ausübung jeder Leitungsgewalt eine neue Qualität ab. Unbeschadet des hierarchischen Prinzips unterliegt auch die Ausübung des Amtes der Leitung dem Prinzip der *Communio* und damit bestimmten Anforderungen von Geschwisterlichkeit. Insbesondere muß sich jede übermäßige, nicht aus der Sache – und das heißt: aus der Sache Jesu und der von ihm gewollten Kirche heraus – legitimerbaren Zentralisierung am Gebot der *Communio* messen und von ihm her korrigieren lassen.

Zuviel Zentralismus

Auch wenn es schwierig erscheint, „Zentralismus“ zu messen, zwingt eine qualitative Analyse zu der Feststellung, daß es in der Kirche über das angemessene Maß von Zentralismus hinaus Zentralismus gibt und daß dieser Zentralismus zunehmende Tendenzen aufweist. Damit besteht unbestreitbar die Gefahr einer zunehmenden Entstabilisierung der optimalen Gleichgewichtslage³ im Verhältnis zwischen der Leitung der Weltkirche und den Ortskirchen. Anzeichen dieser Destabilisierung sind in allen Erscheinungen von Polarisierungen erkennbar, wie sie in der Kirche heute vielfältig zu beobachten sind.

In der Tat: Alle Streitpunkte in der gegenwärtigen innerkirchlichen Diskussion erscheinen geeignet, die behauptete zunehmende Zentralisierung zu belegen. Ob der römische Anspruch auf die Bestimmung neuer Bischöfe oder die Kompetenz nationaler Bischofskonferenzen zur Frage steht, ob das Prinzip der Kollegialität in seinem Verhältnis zur Anforderung der *Communio* oder ob die Verbindlichkeitskraft des Subsidiaritätsprinzips auch in der Kirche selbst diskutiert wird, ob es um die Zuständigkeitsverteilung bei der Erteilung des Nihil obstat oder

³ Ein solches „Gleichgewichtstheorem“ klingt in letzter Zeit zunehmend in der theologischen Literatur an. Vgl. z. B.: K. Schatz, Bischofswahlen, in: Stimmen der Zeit 114 (1989) 291–307. W. Kasper, Zum Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: Internationale katholische Zeitschrift 18 (1989) 155–162.

um neue Treueide geht, ob die Strategien der Geheimhaltung etwa bei Bischofssynoden oder ob bestimmte Modi in der Praxis von Nuntiaturen zur Frage stehen: bei alledem steht immer auch das Problem eines sich ausweitenden Zentralismus zur Debatte.

Nur „antirömische Affekte“?

Nun wird hier eingewendet werden, daß die Tatsache verbreiteter Kritik noch keinen Beweis für ein „Zuviel“ an Zentralismus darstelle. Aber da muß dann doch gefragt werden dürfen, wie sich denn die Zunahme dieser Kritik, ja ihre zunehmende Beschleunigung erklärt. „Lokale Aufmüpfigkeit“? Warum dann so vielerorts zur gleichen Zeit? „Antirömische Affekte“? Selbst wenn es so wäre – auch Affekte entstehen doch nicht ohne Grund? Viel erklärungsträglicher ist die Vermutung, daß es sich eher um eine Art von seismographischer Reaktion auf Veränderungen im Leitungs- und Führungsstil der Zentrale handelt, die das höchst sensible Gleichgewicht beeinträchtigen, das die Kirche, wenn sie das *Communio*-Prinzip ernst nimmt, in ihrer Binnenstruktur bewahren muß.

Die zunehmende Zentralisierung trägt zur Lösung der in der Kirche von heute in großer Zahl vorhandenen offenen Probleme nichts bei: Vielmehr schafft sie neue, fundamentale Schwierigkeiten. Denn die Destabilisierung der *communiogemäßen* Gleichgewichtslage ist für die Bewahrung der Einheit viel gefährlicher als jeder noch so heftige, jedoch immer noch präzise umgrenzbare Konflikt in der Sache. – Umso dringlicher ist die Reflexion darüber, von wem und wie auf Ausgleich der destabilisierenden Effekte hingewirkt werden kann.

Wer kann gegensteuern?

In der personalen Dimension liegt natürlich die Antwort nahe, daß ja doch wohl jeder einzelne Christ hier in der Verantwortung stehe: Es ist nicht nur unsere Kirche und ihre Zukunft – wir selbst sind diese Kirche, um deren Wirkmächtigkeit für ihre Heilsaufgaben wir besorgt sind. Konkret müssen sich

die Erwartungen allerdings zuerst auf solche personale Potenzen richten, die innerhalb des komplexen Gesamtsystems bereits eine institutionelle Verankerung besitzen und von daher über Mitwirkungsmöglichkeiten verfügen. Während des II. Vatikanischen Konzils war jede Art von Zentralismus praktisch ohne Chance, ohne daß deshalb die Gefahr einer Destabilisierung des optimalen Gleichgewichts nach der anderen Seite hin gegeben gewesen wäre.

Die Bischofssynoden

erfüllen die Funktion der Austarierung gegebener Gleichgewichtsverschiebungen nur mit abnehmender Tendenz. Der inneren Erfüllung direkt Beteiligter stehen die gefilterten Ergebnisse gegenüber, die an Unmittelbarkeit, Deutlichkeit und Lebendigkeit oft hinter den in den Synoden selbst vorgebrachten Voten zurückbleiben⁵.

Die Bischofskonferenzen

Besonders schwierig ist eine angemessene Beurteilung der Wirksamkeit, die die nationalen Bischofskonferenzen im Hinblick auf das gestellte Problem entfalten könnten. Zum einen ist es für die Gesamtlage bezeichnend, daß eine heftige Auseinandersetzung um ihre theologische Verortung in Gang zu kommen scheint, deren Ausgang noch nicht abgesehen werden kann⁶. Von dieser Grundströmung abgesehen, haben diese Gremien aber natürlich sehr unterschiedliches Gewicht. Die dieses bedingenden Faktoren einmal näher zu analysieren, wäre eine dringliche Aufgabe. Das Untersuchungsmaterial würde von eher betrüblichen Beispielen, bei denen nationale Bischofskonferenzen eher zum Befehlsempfang einbestellt wurden, bis hin zu der möglicherweise doch zukunftsweisenden Begegnung zwischen dem Papst und den Repräsentanten der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten im vergangenen März reichen, bei der man allem Anschein nach einer guten Gleichgewichtigkeit

⁵ Als Versuch hier zu nennen: A. Weisser, „Laien“-Christen in Kirche und Gesellschaft – Zum nachsynodalen Schreiben von Papst Johannes Paul II., in: *Lebendiges Zeugnis* 44 (1989) 116–128.

⁶ Vgl. dazu u. a.: U. Ruh, Wenn Kollegialität konkret wird, in: *Herder-Korrespondenz* 42 (1988) 245–248; H. J. Pottmeyer, Was ist eine Bischofskonferenz?, in: *Stimmen der Zeit* 113 (1988) 435–460.

⁴ So erneut Kard. J. Ratzinger in einem KNA-Interview. Dazu vorher schon mit aller erforderlichen Deutlichkeit D. Seeber, Was gilt?, in: *Herder-Korrespondenz* 43 (1989) 245.

im Umgang miteinander doch nähergekommen ist⁷.

Nur setzt das natürlich den Willen zu einer fairen, dem Ganzen, aber auch der Sache verpflichteten Ausnutzung der gegebenen Spielräume voraus. Dieser Wille aber hat seinerseits ein hinreichendes Maß an Selbstbewußtheit darüber zur Voraussetzung, daß in der Begegnung der verantwortlichen Leiter der Ortskirchen mit der Leitung der Gesamtkirche das Recht und die Pflicht zur Kollegialität nichts anderes ist als die Konsequenz aus dem Communioprinzip. Daß solche Selbstbewußtheit oft bewiesen worden ist und weit davon entfernt ist, als Mangel an Respekt oder gar als Auflehnung mißdeutet werden zu dürfen, ist leicht aufzeigbar⁸.

Die Wirksamkeit von Bischofskonferenzen wird allerdings dort behindert, wo einzelne Mitglieder die Forderungen von Verbundenheit, Treue und Gehorsam mit der Bereitschaft zu fragloser Unterwerfung verwechseln oder wo sie nach den Erfolgsregeln einer „Grenzmoral“ anderen Verhaltensweisen abnötigen, die deren inneren Überzeugungen deutlich entgegenstehen, die sie aber nach außen hin vertreten zu müssen glauben.

In solchen Fällen könnte nur helfen, die anderen Mitglieder der Kirche nach Maßgabe ihrer sachlichen Argumentationskraft in diese Auseinandersetzungen einzubeziehen. Das setzt aber eine Änderung der Gewohnheit voraus, über kontroverse Diskussionen in den Beratungen der Bischofskonferenzen und insbesondere über die Abstimmungsergebnisse bei Beschlüssen über umstrittene Fragen möglichst nichts nach außen verlauten zu lassen. Die Frage nach dem Nutzen von Geheimhaltungsstrategien ist in allen Ebenen der kirchlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung offen. Alles spricht dafür, daß sie meist mehr Schaden stiften als

Nutzen bringen. Das damit angesprochene Basisproblem der Herstellung intensiverer innerkirchlicher Öffentlichkeit bedürfte besonderer Behandlung; es bezeichnet eines der wichtigsten Defizite, von deren Überwindung auch die Eindämmung des Zentralismus abhängt.

Diözesansynoden

Einer gesonderten Betrachtung bedürften in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten, die sich mit den Bestimmungen des CIC von 1983 über die Diözesansynoden eröffnen. Ohne Zweifel kann jede Aktualisierung des synodalen Prinzips im Sinne unserer Überlegungen positive Wirkungen zeitigen. Aber zum einen bleibt der kanonistische Rahmen doch relativ eng, und eine volle Ausnutzung der gegebenen Spielräume setzt ein hohes Maß an Communiowillen bei allen unmittelbar Beteiligten voraus. Und zum anderen zeigt das Schicksal der Würzburger Synode ja nur zu deutlich, daß die auf konkrete institutionell-strukturelle Änderungen nach Rom gerichteten Begehren fast durchwegs erfolglos geblieben sind.

Gremien der Laien

So bleiben schließlich die Gremien der Laien. Was vorhin im Hinblick auf die Bischofskonferenzen von der Selbstbewußtheit gesagt worden ist, gilt analog auch für sie. Für ihre Chance, wirksam zentralistischen Überwucherungen entgegenzutreten, ist von ausschlaggebender Bedeutung, in welchem Maße sie nicht nur der Form nach von der noch existierenden Basis her legitimiert sind, sondern diese auch in stetigem Austauschprozeß wirklich zu vertreten in der Lage sind. Für den deutschsprachigen Raum scheint dies alles in allem gegeben zu sein; in der Bundesrepublik jedenfalls könnte sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken auch im innerkirchlichen Dialog durchaus immer wieder neu Gewicht verschaffen. Ob dies in concreto tatsächlich gelingt, hängt nicht nur von den genannten Vorbedingungen und von dem Ausmaß der inneren Geschlossenheit ab, mit der die Gremien als Ganzes oder in ihren Leitungsgruppen sprechen können, sondern vor allem von der Entschlossenheit, mit der sie das klug, aber

⁷ Vgl. z. B. den Bericht: The American „Summit“, in: The Tablet, 18. 3. 1989, 325.

⁸ Man lasse sich – auch nach 20 Jahren – noch einmal von der Ansprache faszinieren, die M. Engelmeier auf der Schlußveranstaltung des 82. Deutschen Katholikentags 1968 in Essen gehalten hat: „... Lassen Sie mich deshalb nochmals an das Konzil erinnern... Damals waren Sie [i. e. die deutschen Bischöfe] auf der Höhe Ihrer Autorität, weil Sie inmitten des Bischofskollegiums an der Spitze derer standen, die das Gegenwärtigwerden der Kirche in dieser unserer Zeit mutig förderten.“ (Mitten in dieser Welt, hrsg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Paderborn 1968, 650.)

auch verbindlich, fair in der Formulierung, aber auch ohne allzu ängstliche taktische Erwägungen und „stark in der Sache“ tun. Die deutlichen Worte des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu den Problemen, die zuvor in der „Kölner Erklärung“ von theologischer Seite öffentlich angesprochen waren, haben ihm weithin Achtung eingetragen. Es war das mindeste, was zu tun war, und es verdient, mit noch größerer Präzision wiederholt zu werden, wenn es angezeigt erscheint. Es darf jedenfalls nicht vorschnell beirren, wenn da und dort auch ein Bischof Anstoß nimmt: dies kann sehr unterschiedliche Gründe haben und rechtfertigt in keinem Fall, plötzlich „Angst vor der eigenen Courage“ zu bekommen. Insgesamt verinnerlichen Laiengremien auf allen Ebenen oft noch zu wenig jene Funktionsteilung, die es nicht selten angezeigt sein läßt, daß gerade Laien umso deutlicher das aussprechen, was Bischöfen – manchmal auch aus wohlwollenden Gründen – zu sagen nicht oder noch nicht tunlich erscheint.

Franz-Xaver Kaufmann

Die Bischofskonferenz im Spannungsfeld von Zentralisierung und Dezentralisierung*

Ausgehend von dem Phänomen der weitgehenden Verrechtlichung der sozialen Dimension des katholischen Christentums und der damit verbundenen Zentralisierungstendenzen beschreibt der Autor aus sozialwissenschaftlicher Sicht Engführungen und Gefahren der gegenwärtigen kirchlichen Entwicklung, die sich besonders auch auf das Institut der Bischofskonferenzen und auf das Verhältnis von Teil- und Ortskirchen zur Gesamtkirche negativ auswirken. Mit vielen Theologen, Kirchenhistorikern und -rechtlern hält er es für bedenklich, daß im Entwurf der römischen Bischofskongregation

* Es handelt sich bei diesem Beitrag um die autorisierte Kurzfassung einer Abhandlung, die im Sammelwerk „Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status“, hrsg. von H. Müller und H. J. Pottmeyer, Düsseldorf 1989, erschienen ist.

„Der theologische und juristische Status der Bischofskonferenzen“ deren Status und Kompetenzen sehr restriktiv interpretiert und ihnen keinerlei Rechte gegenüber der römischen Kurie eingeräumt werden. Nicht nur das Kirchenbild des Zweiten Vatikanums, sondern auch Kommunikationserfordernisse und Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, daß den Ortskirchen und den Bischofskonferenzen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip größere Kompetenzen zugestanden werden. red

Der Entwurf eines kirchenamtlichen Dokuments über den theologischen und juristischen Status der Bischofskonferenzen ist wenig geeignet, das Augenmerk auf die sozialen Verhältnisse der Kirche zu lenken, deren Ordnung durch das Institut der Bischofskonferenzen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zunehmend mitbestimmt wird. Man denkt von den Kriterien einer kirchlichen Ordnung her, wie sie sich im Rahmen des seit dem „großen Schisma“ (1054) eingeschlagenen Sonderweges der lateinischen Kirche entwickelt haben.

Charakteristisch für dieses Denken ist die weitgehende Verrechtlichung der sozialen Dimension des katholischen Christentums, welches aus der unvermittelten Dualität von theologischer und kanonistischer Kirchenauffassung resultiert. Der kanonistische Positivismus sollte erst durch das Konzil überwunden werden. In zahlreichen Dokumenten des Konzils – so für das hier in Frage stehende Problem vor allem im Bischofsdekret „Christus Dominus“ – finden sich kirchenrechtlich relevante Überlegungen und Schlußfolgerungen aus der Kirchenkonstitution. Die grundlegende Frage, inwieweit sich aus dem theologischen Charakter von Kirche als „communio“ auch Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Kirchenrechts und damit Kriterien für die Wahrnehmung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats ableiten lassen, blieb allerdings unerörtert.

Eine überzeugende Vermittlung zwischen Ekklesiologie und Kirchenrecht läßt sich allerdings vermutlich überhaupt nicht in Form allgemeiner Grundsätze und Begriffe leisten. Vielmehr muß die Spannung zwischen der Kirche als sakramentalem Ge-